



Informationen

Der **FACHGRUPPE Grundschule**
im **Oberbergischen Kreis**

Gummersbach, den 11. Juni 2010

Teilzeit und Klassenfahrt

Klassenfahrt ist Dienst rund um die Uhr. Deshalb erreichen uns immer wieder Anfragen von Teilzeitkräften, wie sie einen Ausgleich für die Vollzeitbeanspruchung geltend machen können.

Grundsätzlich soll eine Teilzeitkraft Klassenfahrten in geringerem Umfang (Anzahl und Dauer) wie eine Vollzeitkraft begleiten. So nachzulesen in der Allgemeinen Dienstordnung § 15 und in den Wanderrichtlinien (BASS 14-12 Nr. 2). Das lässt sich allerdings in der Praxis kaum handhaben.

Deshalb ist folgende Regelung der Wanderrichtlinien Nr. 4.1 von Bedeutung, aber in den Schulen oft nicht bekannt:

Für Teilzeitbeschäftigte – Angestellte und BeamtInnen - muss nämlich die Schulleitung bei der Genehmigung der Fahrt festlegen, wie der konkrete Ausgleich für die Vollzeitbeanspruchung während der Klassenfahrt geschehen soll.

Der Ausgleich soll insbesondere bei den außerunterrichtlichen Aufgaben vorgenommen werden. Unterrichtlicher Ausgleich ist nicht ausgeschlossen (z.B. Freizeitausgleich am Montag nach der Klassenfahrt).

Sollte trotz dieser Bestimmungen kein Freizeitausgleich erfolgen, empfehlen wir teilzeitbeschäftigten Angestellten unbedingt einen Antrag auf finanziellen Ausgleich zu stellen. Diese Möglichkeit hat die GEW in Gerichtsverfahren erstritten.

„Ich bin teilzeitbeschäftigte angestellte Lehrkraft und habe vombis ... eine ganztägige Klassenfahrt begleitet. Ein Freizeitausgleich wurde mir nicht gewährt. Ich beantrage die Vergütung in Höhe der Vollbeschäftigung für diesen Zeitraum gemäß Urteil des Bundesarbeitsgerichtes vom 22.8.2001.“

Der Antrag muss spätestens 6 Monate nach der Klassenfahrt gestellt werden (Ausschlussfrist!).

Beamtete Lehrkräfte haben keine Möglichkeit, sich bei einem finanziellen Ausgleich auf ein Gerichtsurteil zu berufen. Hier haben die Gerichte bisher anders entschieden. Teilzeitkräfte im Beamtenverhältnis sind also zurzeit darauf angewiesen, den Ausgleich in Form von Arbeitsentlastung durchzusetzen.

Besuchen Sie auch die kostenfreie Fortbildungsveranstaltung der GEW, speziell für Kolleginnen und Kollegen der Primarstufe. Ein Angebot der GEW Oberbergischer Kreis, um den anstrengenden Schulalltag besser zu bewältigen.

Den eigenen Schulalltag erleichtern - Teilzeit: Zulässiges und Unzulässiges

Dienstag, 22. Juni, 16.00 – 18.00 Uhr im Waldhotel Hartmann, Wiehl
Anmeldung telefonisch oder per Mail an

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Fachgruppe Grundschule: Gerhard van Heukelum Tel. 02268 – 90550

Gerd Koch Tel. 02297 - 1381

Mail to: gerd.koch@gew-oberberg.de